

**Ausführungsvorschriften über Duales Lernen und praxisbezogene Angebote
an den Schulen der Sekundarstufe I
(AV Duales Lernen)**

Vom 11. Januar 2012

BildJugWiss II C 1.4
Tel. 90 227 - 5679, intern 9227 - 5679

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) und Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- 2 - Grundsätze und Ziele
- 3 - Besonderheiten des Dualen Lernens

**II. Praxisbezogene Angebote einschließlich Berufs- und Studienorientierung
an allen Schularten der Sekundarstufe I**

- 4 - Praxisbezogene Angebote
- 5 - Berufs- und Studienorientierung

III. Praxislernen an Integrierten Sekundarschulen

- 6 Allgemeines
- 7 Produktives Lernen
- 8 Praxislerngruppen
- 9 Praxistage
- 10 Schülerfirmen
- 11 Weitere Organisationsformen

IV. Durchführung der praxisbezogenen Angebote und des Praxislernens

- 12 Auswahl der außerschulischen Lernorte
- 13 Aufgaben der Schulen
- 14 Aufgaben der Praxislernorte
- 15 Pflichten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- 16 Vereinbarung mit außerschulischem Praxisbetrieb
- 17 Versicherungsschutz und Haftung

VI. Schlussbestimmungen

- 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Vereinbarung über die Durchführung eines Praktikums / einer Form des Praxislernens
- Anlage 2 Merkblatt zur Durchführung eines Praktikums / einer Form des Praxislernens
- Anlage 3 Rahmenkonzeption für Produktives Lernen
- Anlage 4 Rahmenkonzeption für Praxislerngruppen

I. Allgemeine Bestimmungen

1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen Integrierten Sekundarschulen, Gymnasien und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in der Sekundarstufe I. Die für die Integrierten Sekundarschulen getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Gemeinschaftsschulen und für Klassen der Integrierten Sekundarschule an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

(2) An Integrierten Sekundarschulen umfasst das Duale Lernen gemäß § 29 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung sowie die Vermittlung von Praxisplätzen an geeigneten Lernorten (praxisbezogene Angebote). Darüber hinaus sind in den Jahrgangsstufen 9 und 10 besondere Organisationsformen des Dualen Lernens (Praxislernen) möglich.

(3) An Gymnasien und Klassen der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die nicht solche der Integrierten Sekundarschule sind, können Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung und praxisbezogene Angebote insbesondere in Form eines Betriebspraktikums durchgeführt werden.

2 - Grundsätze und Ziele

(1) Neben der Vermittlung der Allgemeinbildung bereiten die Schulen in der Sekundarstufe I auf die Fortsetzung des individuellen Bildungsweges in Form einer Berufsausbildung oder eines Studiums vor und vermitteln die dafür notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Die an allen Schularten der Sekundarstufe I möglichen Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung und praxisbezogenen Angebote sollen den Schülerinnen und Schülern einen praxisnahen Einblick in die Wirtschafts-, Arbeits- und Berufswelt geben, ohne dass damit eine Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf verbunden ist. Die an praxisbezogenen Angeboten Teilnehmenden sollen die im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Einsichten durch Erfahrungen im Rahmen von Tätigkeiten in einem Betrieb, einer Hochschule oder einer Einrichtung des privaten oder öffentlichen Rechts vertiefen und gegebenenfalls erweitern. Dabei ist die Einsicht zu fördern, dass ein den wechselnden betrieblichen Situationen gemäßes Arbeitsverhalten bewusstes und reflektiertes Handeln verlangt.

3 - Besonderheiten des Dualen Lernens

(1) Das Duale Lernen an den Integrierten Sekundarschulen verknüpft als besondere Lernform Inhalte schulischen Lernens praxisorientiert mit Inhalten aus dem Wirtschafts-, Berufs- und Arbeitsleben. Jede Schule entscheidet eigenverantwortlich, welche Angebote des Dualen Lernens durchgeführt werden und legt die Angebote und deren Umfang im Schulprogramm fest. Jede Schülerin und jeder Schüler der Integrierten Sekundarschule muss in jeder Jahrgangsstufe im Rahmen eines berufsorientierenden Curriculums an mindestens einem Angebot des Dualen Lernens teilnehmen. Darüber hinaus ist das Praxislernen ab der Jahrgangsstufe 9 als besondere Organisationsform des Dualen Lernens möglich.

(2) Angebote für Duales Lernen können sowohl im Fachunterricht, wie insbesondere im Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT), als auch im Wahlpflichtunterricht vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Darüber hinaus können Angebote auch fachübergreifend oder fächerverbindend, im Rahmen von Projekttagen und des Ganztagsbetriebs durchgeführt werden.

(3) Zur Steuerung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses wird der Berufswahlpass eingesetzt.

II. Praxisbezogene Angebote einschließlich Berufs- und Studienorientierung an allen Schularten der Sekundarstufe I

4 - Praxisbezogene Angebote

(1) Praxisbezogene Angebote sind als schulische Veranstaltungen unmittelbarer Bestandteil von Unterricht und Erziehung. Die an praxisbezogenen Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sollen Praxiserfahrungen in der Regel im Rahmen von Tätigkeiten in einem Betrieb, einer Hochschule oder einer Einrichtung des privaten oder öffentlichen Rechts (Praxisbetrieb) erwerben. Die im Praxiseinsatz gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen sind im Unterricht fachlich und unter Einbeziehung erzieherischer Gesichtspunkte nachzubereiten. Praxisbezogene Angebote können auch in schuleigenen Werkstätten und Schülerfirmen durchgeführt werden.

(2) Formen praxisbezogener Angebote sind insbesondere

- a) in Kooperation mit außerschulischen Partnern:
Betriebspraktika, Service Learning, vertiefte Berufsorientierung (Netzwerk Berufspraxis, Berliner Netzwerk für Ausbildung, BVBO, Berlin braucht dich!), Schülerlabore an Hochschulen,
- b) in schulinterner Organisation:
Schülerfirmen, Werkstattarbeit, Projektlerntage, Praxislerntage.

(3) Betriebspraktika sind verpflichtend an Schulen der Sekundarstufe I durchzuführen, soweit dies in den Rahmenlehrplänen ausgewiesen ist; an allen anderen Schulen können sie durchgeführt werden. Für die Durchführung gelten folgende Bedingungen:

- a) Sie können als durchgängiges Blockpraktikum oder in geteilter, rhythmisierter Form stattfinden. Die Bildung von Schülergruppen ist zulässig. Über die Grundsätze zur schulischen Organisation der Betriebspraktika entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Schulgesetzes.
- b) Betriebspraktika nach dem Rahmenlehrplan für das Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik haben einen Umfang von mindestens 15 Unterrichtstagen. In den übrigen Fällen beträgt ihr Umfang mindestens 10 Tage. Als zusätzliches praxisbezogenes Angebot können Betriebspraktika auch mit kürzerer Dauer durchgeführt werden. In besonders begründeten Einzelfällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Betriebspraktika ganz oder teilweise in den Ferien zulassen, sofern schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen und die Durchführung des Praktikums nach diesen Vorschriften gewährleistet ist. Die Aufenthaltszeit im Praktikumsbetrieb beträgt ausschließlich der Pausen höchstens sechs Stunden.

- c) Ergänzend vermitteln Führungen durch die Praxisbetriebe und Gespräche mit Betriebsangehörigen einen Überblick über den Gesamtbetrieb, die Betriebsabläufe und die sozialen Strukturen in der Arbeitswelt. Darüber hinaus sind die Schülerinnen und Schüler mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Praxisbetriebe sowie mit deren Anforderungen und Erwartungen an Auszubildende bekannt zu machen.

(4) Bei der Durchführung von praxisbezogenen Angeboten mit außerschulischen Partnern sind die Regelungen des Abschnittes IV zu beachten.

5 - Berufs- und Studienorientierung

(1) Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I ist es, ihre Schülerinnen und Schüler so früh wie möglich anzuleiten, eigene Interessen zu entwickeln, Kompetenzen und Fähigkeiten realistisch einzuschätzen und weiterzuentwickeln sowie sich mit der eigenen Berufswahl oder der weiteren Schullaufbahn auseinander zu setzen. Angebote zur Berufs- und Studienorientierung sollen diesen Prozess unterstützen.

(2) Angebote zur Berufs- und Studienorientierung sind insbesondere

- a) Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen,
- b) Besuch von Berufsorientierungsmessen,
- c) Besuch des Berufsinformationszentrums,
- d) Teilnahme am Girls´ Day oder Boys´ Day,
- e) Simulationsspiele zur Berufswegeplanung,
- f) Bewerbungstraining,
- g) Assessment Center (Auswahltestverfahren).

III. Praxislernen an Integrierten Sekundarschulen

6 - Allgemeines

(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule, für die voraussichtlich kein Schulabschluss erreichbar erscheint, können in den Jahrgangsstufen 9 und 10 an besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (Praxislernen) teilnehmen. In diesen besonderen Organisationsformen findet ein Teil des Lernens mit verstärktem Praxisanteil an bis zu drei Tagen an geeigneten außerschulischen oder schulischen Lernorten statt.

(2) Über die Teilnahme sowie deren Umfang und Dauer entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss am Ende der Jahrgangsstufe 8. Für das Praxislernen sind insbesondere Schülerinnen und Schüler geeignet,

- a) deren Leistungstand am Ende der Jahrgangsstufe 8 zeigt, dass ein Schulabschluss als stark gefährdet erscheint,
- b) die durch einen verstärkten Praxisbezug eher gefördert werden können als durch andere Fördermaßnahmen und
- c) die eine Bereitschaft zur Teilnahme an der jeweils vorgesehenen Form des Praxislernens erkennen lassen, so dass ein erfolgreicher Verlauf erwartet werden kann.

Die Schule bietet das Praxislernen unter Berücksichtigung der standort- und schulspezifischen Bedingungen und der für die individuelle Förderung der jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler geeigneten Form gegebenenfalls im Verbund mit anderen Schulen sowie der Finanzierbarkeit des Angebotes an. Sofern das Praxislernen nicht kostenneutral durchgeführt werden kann, ist die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Das Praxislernen wird in Form von Produktivem Lernen (Nummer 7), von Praxislerngruppen (Nummer 8), von Praxistagen (Nummer 9), in Schülerfirmen (Nummer 10) oder in anderen Organisationsformen (Nummer 11) durchgeführt. Bei der Durchführung sind § 29 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung und die Bestimmungen des Teils IV zu beachten.

7 - Produktives Lernen

Das Produktive Lernen bietet einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen an außerschulischen Lernorten an drei Tagen pro Woche. Die Einzelheiten der Durchführung des Produktiven Lernens sind in einer Rahmenkonzeption festgelegt (Anlage 3).

8 - Praxislerngruppen

Praxislerngruppen bieten einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen in Werkstätten von außerbetrieblichen Ausbildungsstätten an bis zu drei Tagen pro Woche. Die Einzelheiten der Durchführung des Praxislernens in Praxislerngruppen sind in einer Rahmenkonzeption festgelegt (Anlage 4).

9 - Praxistage

(1) Praxistage als Form des Praxislernens bieten einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen an außerschulischen Lernorten an bis zu drei Tagen in der Woche. Für die Einzelheiten der Durchführung entwickelt die Schule ein schuleigenes Konzept.

(2) Die Lerninhalte orientieren sich an den Rahmenlehrplänen der Berliner Schule und sind dem Pflicht- und Wahlpflichtfach Wirtschaft, Arbeit, Technik sowie im Rahmen der festgelegten Inhalte weiteren Unterrichtsfächern zugeordnet, die auch fachübergreifend und fächerverbindend, insbesondere in Form von Projekten organisiert werden können.

(3) Die während der Praxistage erbrachten Leistungen werden durch die für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft in Abstimmung mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter bewertet. Die Bewertung fließt in dem auf das Praxislernen entfallenden Anteil in die Zeugnisnote ein.

(4) Für die Durchführung der Praxistage können gebündelt die Wochenstunden des Pflichtfaches Wirtschaft, Arbeit, Technik, des Wahlpflichtfaches Wirtschaft, Arbeit, Technik sowie (anteilige) Schülerarbeitsstunden und Profilstunden zur Verstärkung des Unterrichtsfaches Wirtschaft, Arbeit, Technik genutzt werden. Darüber hinaus können die für Projekte und Aufgabengebiete zur Verfügung stehenden Stunden einbezogen werden.

10 - Schülerfirmen

Schülerfirmen als Form des Praxislernens bieten einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen im Rahmen eines in schulischer Verantwortung organisierten modellhaften Unternehmens. Nummer 9 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

11 - Weitere Organisationsformen

Weitere Organisationsformen des Praxislernens bedürfen, soweit Abweichungen von der Stundentafel der Integrierten Sekundarschule beabsichtigt sind, der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.

IV. Durchführung der praxisbezogenen Angebote und des Praxislernens

12 - Auswahl der außerschulischen Lernorte

- (1) Die Eignung als außerschulischer Lernort setzt voraus, dass der Betrieb oder die Einrichtung
 - a) willens und in der Lage ist, das Praktikum nach diesen Vorschriften durchzuführen,
 - b) eine zuverlässige Fachkraft für die Anleitung am Praxislernort bereitstellt und
 - c) den Schülerinnen und Schülern nur Aufgaben überträgt, die ihrem Alter sowie ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind, wobei der Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die Entscheidung über die Eignung als außerschulischer Lernort trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass der Betrieb oder die Einrichtung in der Lage ist, den Schülerinnen und Schülern z.B. im Betriebspraktikum einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsstrukturen und -abläufe zu ermöglichen. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sind deren individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse bei der Auswahl der Praxisplätze zu berücksichtigen.

(2) Praxisbezogene Angebote finden grundsätzlich im Land Berlin statt. In besonders begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten die Durchführung auch in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zulassen. Abweichend von Satz 1 können im Rahmen von Schülerfahrten Betriebspraktika auch in anderen Bundesländern durchgeführt werden. Werden auf Schülerfahrten im Ausland Tätigkeiten geleistet, die nach Art und Umfang den in Nummer 4 Absatz 3 genannten Anforderungen entsprechen, können diese als Betriebspraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der gemäß Nummer 1 Abs. 2 von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze.

13 - Aufgaben der Schulen

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt eine Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator für das Duale Lernen an Integrierten Sekundarschulen oder für die praxisbezogenen Angebote an anderen Schulen. Die koordinierenden Aufgaben betreffen
 - a) die schulische Organisation des Dualen Lernens oder der praxisbezogenen Angebote,
 - b) gesetzlich geforderte Gesundheitsuntersuchungen,
 - c) die notwendigen Belehrungen der Schülerinnen und Schüler sowie
 - d) die Meldung über Schadensfälle an die zuständige Stelle.

Zu den Aufgaben gehören auch alle zwischen Schule und außerschulischem Lernort abzustimmenden Maßnahmen, die für den rechtzeitigen Abschluss der Vereinbarung zwischen Schule und dem Träger des außerschulischen Lernortes erforderlich sind.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praxiseinsätze verantwortlichen Lehrkräfte. Die verantwortlichen Lehrkräfte halten während der Praxiseinsätze Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den in der Regel betrieblichen Praxisanleiterinnen und -anleitern. Sie vergewissern sich, dass die Aufgaben in der geforderten Weise erfüllt werden. Erfolgt die Teilnahme über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum, ist in der Regel einmal innerhalb von je fünf Praxistagen der Praxislernort aufzusuchen und dort Rücksprache über Praxis- und Lerninhalte mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Praxisanleiterinnen und -anleitern zu halten. Soweit erforderlich, sind in diesen Gesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen festzulegen. Die Besuche am Praxislernort sind Dienstgänge. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend erstattet. Die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe ist den Lehrkräften und der Schule nicht gestattet.

(3) Die Koordinatorin oder der Koordinator informiert vor Beginn eines Praxiseinsatzes die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Ziele, Inhalte und Form des praxisbezogenen Angebots oder des Praxislernens sowie über notwendige Gesundheitsuntersuchungen, die Verschwiegenheitspflicht und über den Versicherungsschutz. Sie oder er kann diese Aufgabe auch der mit der schulischen Praxisbetreuung beauftragten Lehrkraft übertragen. Im Rahmen dieser Informationen ist darauf hinzuweisen, dass den Schülerinnen und Schülern die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praxisbetriebe nicht gestattet ist. Hiervon ausgenommen sind die Erstattung von Fahrtkosten, die in Verbindung mit dem Praxiseinsatz anfallen, sowie die unentgeltliche Teilnahme an Mahlzeiten in den Pausen.

(4) In Vorbereitung der Praxiseinsätze vereinbart in der Regel die mit der Praxisbetreuung beauftragte Lehrkraft mit dem jeweiligen Praxisbetrieb alle erforderlichen Einzelheiten über den Einsatz oder die Erkundungsaufträge der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort und unterrichtet den Betrieb über Inhalt und Art der schulischen Erkundungsaufträge.

14 - Aufgaben der Praxislernorte

(1) Während des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort übernimmt die mit der Anleitung betraute Fachkraft die Aufsicht. Die Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie Schaden erleiden. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren, die zu Schäden im vorgenannten Sinne führen können, abzuwenden. In solchen Fällen haben auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Praxislernort das Recht, präventiv oder situationsbedingt Anordnungen zu treffen.

(2) Vom Träger des Praxislernortes ist Vorsorge zu treffen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Die am Praxiseinsatz Teilnehmenden dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen und anderen Gefahrenorten aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Praxiseinsatzes nachweislich über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die gesetzlichen und betrieblichen Schutzvorschriften zu belehren.

(2) In das von der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen eines Betriebspraktikums zu führende Berichtsheft soll der Praxisbetrieb Einsicht nehmen und in fachlicher Hinsicht Hilfen geben.

(3) In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler

- a) in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters verstößt oder
- b) die Ordnung am Praxislernort in anderer Weise ernsthaft gefährdet oder
- c) aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt,

hat der am Praxislernort Verantwortliche unverzüglich die betreuende Lehrkraft zu unterrichten. Ist diese nicht erreichbar, muss die Schule benachrichtigt und die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.

(4) Ergeben sich Hinweise, nach denen eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht nur vorübergehenden Gründen den Belastungen eines Praxiseinsatzes gesundheitlich nicht gewachsen ist, benachrichtigt der am Praxislernort Verantwortliche unverzüglich die betreuende Lehrkraft.

15 - Pflichten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler

(1) Über den Ablauf eines Betriebspraktikums führen die Schülerinnen und Schüler ein Berichtsheft. Entsprechendes gilt, wenn das Führen eines Berichtsheftes in der Rahmenkonzeption oder dem schuleigenen Konzept für die Durchführung einer Form des Praxislernens vorgesehen ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben auch nach Abschluss eines Praxiseinsatzes über Angelegenheiten des Praxislernortes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach nicht der Verschwiegenheit bedürfen.

16 - Vereinbarung mit außerschulischem Praxisbetrieb

Die Durchführung eines praxisbezogenen Angebots oder des Praxislernens mit einem außerschulischen Partner (Praxisbetrieb) setzt voraus, dass mit diesem Partner eine schriftliche Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 oder ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde. Wird die Vereinbarung mit einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts getroffen, vertritt die Schule das Land Berlin bei deren Abschluss. Soll das Praktikum in einer dem Land Berlin nachgeordneten Behörde durchgeführt werden, schließt die Schule die Vereinbarung im eigenen Namen ab. Vor Abschluss der Vereinbarung ist dem Praxisbetrieb das Merkblatt (Anlage 2) auszuhändigen. Mit dem Abschluss der Vereinbarung oder des Kooperationsvertrages erlangen die in diesen Vorschriften genannten Rechte und Pflichten der Praxisbetriebe Verbindlichkeit.

17 - Versicherungsschutz und Haftung

(1) Für die an praxisbezogenen Angeboten und dem Praxislernen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler während des Praxiseinsatzes
- a) infolge einer Amtspflichtverletzung der für die schulische Betreuung verantwortlichen Lehrkraft oder
 - b) infolge einer Aufsichtspflichtverletzung der mit der Praxisanleitung betrauten Person am Praxislernort

entstehen, haftet das Land Berlin.

(3) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung des Praxislernortes entstehen, haftet der Praxisbetrieb, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.

(4) Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Betrieb oder der Einrichtung sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.

(5) Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen von praxisbezogenen Angeboten oder Praxislernen den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen gemäß Nummer 8 Absatz 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 30. November 2004 (ABl. S. 4699) geleistet werden, wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann.

VI. Schlussbestimmungen

18 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Februar 2012 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Betriebspraktika im Rahmen des Unterrichts an den Schulen der Sekundarstufe I vom 12. Oktober 2007 (ABl. S. 2990).

Anlage 1

Vereinbarung

über die Durchführung eines Praktikums / einer Form des Praxislernens

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die Schule ¹⁾

der Schule ²⁾

(Name, Anschrift, Telefon)

und

dem Betrieb / der Einrichtung

dem Land dem Landkreis der Stadt der Gemeinde

....., vertreten durch ³⁾

der Einrichtung / Organisation des Bundes

....., vertreten durch ³⁾

der dem Land Berlin nachgeordneten Behörde

(Name, Anschrift, Telefon)

wird vereinbart:

1. In der Zeit

vom		bis	
vom		bis	
vom		bis	
vom		bis	

findet bei der/dem

(Name, Anschrift, Telefon des Betriebes, Betriebsteils oder der Einrichtung)

ein Praktikum / eine Form des Praxislernens ³⁾ statt.

-
- 1) Bei Abschluss der Vereinbarung mit einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts
 - 2) Bei Abschluss der Vereinbarung mit einer dem Land Berlin nachgeordneten Behörde
 - 3) Nichtzutreffendes streichen

2. An dem Praktikum / Praxislernen nehmen folgende Schülerinnen und Schüler der o. g. Schule teil

1.	
2.	
3.	
4.	

3. Die Aufenthaltszeit im Betrieb / in der Einrichtung beträgt ausschließlich der Pausen arbeitstäglich Stunden.
4. Das Praktikum / Praxislernen ist eine Veranstaltung der Schule. Für seine Durchführung sind die Ausführungsvorschriften über Duales Lernen an Integrierten Sekundarschulen und praxisbezogene Angebote an Gymnasien (AV Duales Lernen) vom 11. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die dort genannten Rechte und Pflichten der Schule und des außerschulischen Lernortes sind Bestandteile dieser Vereinbarung.
5. Mit der schulischen Betreuung gemäß Nummer 13 Abs. 2 der AV Duales Lernen sind die in der Anlage genannten Lehrkräfte betraut.
6. Mit der Anleitung während des Praktikums /Praxislernens gemäß Nummer 12 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der AV Duales Lernen sind die in der Anlage genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des außerschulischen Lernortes betraut. Sie üben im Betrieb / in der Einrichtung die Aufsicht über die ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aus. Die dauerhafte Übertragung der Aufsichtsführung auf eine andere Person bedarf der Änderung dieser Vereinbarung.
7. Der Betrieb / Die Einrichtung versichert, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere der Schutzbestimmungen für Jugendliche und der Unfallverhütungsvorschriften, sowie zur Wahrung der anderen Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler getroffen zu haben.
8. Dieser Vereinbarung sind als Anlage die Verpflichtungserklärungen der unter den Ziffern 5 und 6 genannten Lehrkräfte und Betriebsangehörigen beigelegt. Der Betrieb / Die Einrichtung hat vor Abschluss der Vereinbarung das Merkblatt über die Durchführung eines Praktikums / einer Form des Praxislernens (Herausgeber: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft - Stand: Januar 2012) erhalten.

Berlin, den _____

Leiter/in der Schule

Leiter/in des Betriebes / der Einrichtung

Anlage zu den Ziffern 5 und 6 der Vereinbarung

Ich habe mich mit den Inhalten der vorstehenden Vereinbarung und den AV Duales Lernen vertraut gemacht und verpflichte mich, die mir übertragenen Aufgaben demgemäß zu erfüllen:

Namen der Lehrkräfte		Datum /Unterschrift	
1.			
2.			
3.			
4.			
Namen der Praxisanleiter/innen		Datum / Unterschrift	
1.			
2.			
3.			
4.			

Anlage 2

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
II A 1, II C 1.4

Stand: Januar 2012

Merkblatt zur Durchführung eines Praktikums / einer Form des Praxislernens

Grundlage für die Durchführung eines Betriebspraktikums, eines anderen praxisbezogenen Angebots und einer Form des Praxislernens (im Folgenden: Praktikum) in der Sekundarstufe I sind die Ausführungsvorschriften über Duales Lernen und praxisbezogene Angebote an den Schulen der Sekundarstufe I (AV Duales Lernen) vom 11. Januar 2012, welche nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden. Darin sind alle Ziele und Einzelheiten zur Durchführung der Praktika sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Schulen, der am Praktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der Praxisbetriebe genannt. Bei Abschluss einer Praktikumsvereinbarung verpflichtet sich der Praxisbetrieb, das Praktikum nach diesen Ausführungsvorschriften durchzuführen, wodurch die im nachstehenden Auszug wiedergegebenen Regelungen Bestandteil der Praktikumsvereinbarung werden.

Auszug aus den AV Duales Lernen

4 - Praxisbezogene Angebote

(1) Praxisbezogene Angebote sind als schulische Veranstaltungen unmittelbarer Bestandteil von Unterricht und Erziehung. Die an praxisbezogenen Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sollen Praxiserfahrungen in der Regel im Rahmen von Tätigkeiten in einem Betrieb, einer Hochschule oder einer Einrichtung des privaten oder öffentlichen Rechts (Praxisbetrieb) erwerben. Die im Praxiseinsatz gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen sind im Unterricht fachlich und unter Einbeziehung erzieherischer Gesichtspunkte nachzubereiten. Praxisbezogene Angebote können auch in schuleigenen Werkstätten und Schülerfirmen durchgeführt werden.

(2) ...

(3) Betriebspraktika sind verpflichtend an Schulen der Sekundarstufe I durchzuführen, soweit dies in den Rahmenlehrplänen ausgewiesen ist; an allen anderen Schulen können sie durchgeführt werden. Für die Durchführung gelten folgende Bedingungen:

- a) Sie können als durchgängiges Blockpraktikum oder in geteilter, rhythmisierter Form stattfinden. Die Bildung von Schülergruppen ist zulässig. Über die Grundsätze zur schulischen Organisation der Betriebspraktika entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Schulgesetzes.
- b) Betriebspraktika nach dem Rahmenlehrplan für das Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik haben einen Umfang von mindestens 15 Unterrichtstagen. In den übrigen Fällen beträgt ihr Umfang mindestens 10 Tage. Als zusätzliches praxisbezogenes Angebot können Betriebspraktika auch mit kürzerer Dauer durchgeführt werden. In besonders begründeten Einzelfällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Betriebspraktika ganz oder teilweise in den Ferien zulassen, sofern schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen und die Durchführung des Praktikums nach diesen Vorschriften gewährleistet ist. Die Aufenthaltszeit im Praktikumsbetrieb beträgt ausschließlich der Pausen höchstens sechs Stunden.

- c) Ergänzend vermitteln Führungen durch die Praxisbetriebe und Gespräche mit Betriebsangehörigen einen Überblick über den Gesamtbetrieb, die Betriebsabläufe und die sozialen Strukturen in der Arbeitswelt. Darüber hinaus sind die Schülerinnen und Schüler mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Praxisbetriebe sowie mit deren Anforderungen und Erwartungen an Auszubildende bekannt zu machen.

(4) Bei der Durchführung von praxisbezogenen Angeboten mit außerschulischen Partnern sind die Regelungen des Abschnittes IV zu beachten.

IV. Durchführung der praxisbezogenen Angebote und des Praxislernens

12 - Auswahl der außerschulischen Lernorte

- (1) Die Eignung als außerschulischer Lernort setzt voraus, dass der Betrieb oder die Einrichtung
 - a) willens und in der Lage ist, das Praktikum nach diesen Vorschriften durchzuführen,
 - b) eine zuverlässige Fachkraft für die Anleitung am Praxislernort bereitstellt und
 - c) den Schülerinnen und Schülern nur Aufgaben überträgt, die ihrem Alter sowie ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind, wobei der Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die Entscheidung über die Eignung als außerschulischer Lernort trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass der Betrieb oder die Einrichtung in der Lage ist, den Schülerinnen und Schülern z.B. im Betriebspraktikum einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsstrukturen und -abläufe zu ermöglichen. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sind deren individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse bei der Auswahl der Praxisplätze zu berücksichtigen.

(2) Praxisbezogene Angebote finden grundsätzlich im Land Berlin statt. In besonders begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten die Durchführung auch in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zulassen. Abweichend von Satz 1 können im Rahmen von Schülerfahrten Betriebspraktika auch in anderen Bundesländern durchgeführt werden. Werden auf Schülerfahrten im Ausland Tätigkeiten geleistet, die nach Art und Umfang den in Nummer 4 Absatz 3 genannten Anforderungen entsprechen, können diese als Betriebspraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der gemäß Nummer 1 Abs. 2 von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze.

13 - Aufgaben der Schulen

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt eine Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator für das Duale Lernen an Integrierten Sekundarschulen oder für die praxisbezogenen Angebote an Gymnasien. Die koordinierenden Aufgaben betreffen
 - a) die schulische Organisation des Dualen Lernens oder der praxisbezogenen Angebote,
 - b) gesetzlich geforderte Gesundheitsuntersuchungen,
 - c) die notwendigen Belehrungen der Schülerinnen und Schüler sowie
 - d) die Meldung über Schadensfälle an die zuständige Stelle.

Zu den Aufgaben gehören auch alle zwischen Schule und außerschulischem Lernort abzustimmenden Maßnahmen, die für den rechtzeitigen Abschluss der Vereinbarung zwischen Schule und dem Träger des außerschulischen Lernortes erforderlich sind.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praxiseinsätze verantwortlichen Lehrkräfte gemäß den von der Schulkonferenz festgelegten organisatorischen Grundsätzen. Die verantwortlichen Lehrkräfte halten während der Praxiseinsätze Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den in der Regel betrieblichen Praxisanleiterinnen und

-anleitern. Sie vergewissern sich, dass die Aufgaben in der geforderten Weise erfüllt werden. Erfolgt die Teilnahme über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum, ist in der Regel einmal innerhalb von je fünf Praxistagen der Praxislernort aufzusuchen und dort Rücksprache über Praxis- und Lerninhalte mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Praxisanleiterinnen und -anleitern zu halten. Soweit erforderlich, sind in diesen Gesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen festzulegen. Die Besuche am Praxislernort sind Dienstgänge. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend erstattet. Die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe ist den Lehrkräften und der Schule nicht gestattet.

(3) Die Koordinatorin oder der Koordinator informiert vor Beginn eines Praxiseinsatzes die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Ziele, Inhalte und Form des praxisbezogenen Angebots oder des Praxislernens sowie über notwendige Gesundheitsuntersuchungen, die Verschwiegenheitspflicht und über den Versicherungsschutz. Sie oder er kann diese Aufgabe auch der mit der schulischen Praxisbetreuung beauftragten Lehrkraft übertragen. Im Rahmen dieser Informationen ist darauf hinzuweisen, dass den Schülerinnen und Schülern die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praxisbetriebe nicht gestattet ist. Hiervon ausgenommen sind die Erstattung von Fahrtkosten, die in Verbindung mit dem Praxiseinsatz anfallen, sowie die unentgeltliche Teilnahme an Mahlzeiten in den Pausen.

(4) In Vorbereitung der Praxiseinsätze vereinbart in der Regel die mit der Praxisbetreuung beauftragte Lehrkraft mit dem jeweiligen Praxisbetrieb alle erforderlichen Einzelheiten über den Einsatz oder die Erkundungsaufträge der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort und unterrichtet den Betrieb über Inhalt und Art der schulischen Erkundungsaufträge.

14 - Aufgaben der Praxislernorte

(1) Während des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort übernimmt die mit der Anleitung betraute Fachkraft die Aufsicht. Die Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie Schaden erleiden. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren, die zu Schäden im vorgenannten Sinne führen können, abzuwenden. In solchen Fällen haben auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Praxislernort das Recht, präventiv oder situationsbedingt Anordnungen zu treffen.

(2) Vom Träger des Praxislernortes ist Vorsorge zu treffen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Die am Praxiseinsatz Teilnehmenden dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen und anderen Gefahrenorten aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Praxiseinsatzes nachweislich über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die gesetzlichen und betrieblichen Schutzvorschriften zu belehren.

(2) In das von der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen eines Betriebspraktikums zu führende Berichtsheft soll der Praxisbetrieb Einsicht nehmen und in fachlicher Hinsicht Hilfen geben.

(3) In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler

- a) in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters verstößt oder
- b) die Ordnung am Praxislernort in anderer Weise ernsthaft gefährdet oder
- c) aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt,

hat der am Praxislernort Verantwortliche unverzüglich die betreuende Lehrkraft zu unterrichten. Ist diese nicht erreichbar, muss die Schule benachrichtigt und die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.

(4) Ergeben sich Hinweise, nach denen eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht nur vorübergehenden Gründen den Belastungen eines Praxiseinsatzes gesundheitlich nicht gewachsen ist, benachrichtigt der am Praxislernort Verantwortliche unverzüglich die betreuende Lehrkraft.

15 - Pflichten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler

(1) Über den Ablauf eines Betriebspraktikums führen die Schülerinnen und Schüler ein Berichtsheft. Entsprechendes gilt, wenn das Führen eines Berichtsheftes in der Rahmenkonzeption oder dem schuleigenen Konzept für die Durchführung einer Form des Praxislernens vorgesehen ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben auch nach Abschluss eines Praxiseinsatzes über Angelegenheiten des Praxislernortes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach nicht der Verschwiegenheit bedürfen.

16 - Vereinbarung mit außerschulischem Praxisbetrieb

Die Durchführung eines praxisbezogenen Angebots oder des Praxislernens mit einem außerschulischen Partner (Praxisbetrieb) setzt voraus, dass mit diesem Partner eine schriftliche Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 oder ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde. Wird die Vereinbarung mit einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts getroffen, vertritt die Schule das Land Berlin bei deren Abschluss. Soll das Praktikum in einer dem Land Berlin nachgeordneten Behörde durchgeführt werden, schließt die Schule die Vereinbarung im eigenen Namen ab. Vor Abschluss der Vereinbarung ist dem Praxisbetrieb das Merkblatt (Anlage 2) auszuhändigen. Mit dem Abschluss der Vereinbarung oder des Kooperationsvertrages erlangen die in diesen Vorschriften genannten Rechte und Pflichten der Praxisbetriebe Verbindlichkeit.

17 - Versicherungsschutz und Haftung

(1) Für die an praxisbezogenen Angeboten und dem Praxislernen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler während des Praxiseinsatzes

- a) infolge einer Amtspflichtverletzung der für die schulische Betreuung verantwortlichen Lehrkraft oder
- b) infolge einer Aufsichtspflichtverletzung der mit der Praxisanleitung betrauten Person am Praxislernort

entstehen, haftet das Land Berlin.

(3) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung des Praxislernortes entstehen, haftet der Praxisbetrieb, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.

(4) Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Betrieb oder der Einrichtung sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.

(5) Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen von praxisbezogenen Angeboten oder Praxislernen den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen gemäß Nummer 8 Absatz 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 30. November 2004 (ABl. S. 4699) geleistet werden, wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann.

Anlage 3

Rahmenkonzeption für Produktives Lernen

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele des Produktiven Lernens

- 1.1 Produktives Lernen als Allgemeinbildung und individuelle Berufsorientierung
- 1.2 Bildungsziele des Produktiven Lernens

2. Zielgruppen

- 2.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 2.2 Aufnahmekriterien

3. Curriculum

- 3.1 Zeitliche Gliederung
- 3.2 Curriculum-Rahmen
- 3.3 Orientierungsphase
- 3.4 Stundentafel und Zuordnung der Lern- und Bewertungsbereiche des Produktiven Lernens zur Stundentafel der Integrierten Sekundarschule (Jahrgangsstufe 9 und 10)
- 3.5 Individuelle Curricula
- 3.6 Evaluation der Bildungsentwicklung
 - 3.6.1 Bildungsbericht
 - 3.6.2 Punktebewertung

4. Methoden

- 4.1 Individuelles Lernen
- 4.2 Individuelle Bildungsberatung
- 4.3 Lernen in "gesellschaftlichen Ernstsituationen"
- 4.4 Lernwerkstatt
- 4.5 Gruppenarbeit
- 4.6 Internationales Lernen
- 4.7 Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- 4.8 Elternarbeit

5. Zeugnisse und Abschlüsse

6. Organisation und Struktur

- 6.1 Kooperation mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen
- 6.2 Personalausstattung
- 6.3 Lernwerkstatt und Sachausstattung

7. Qualifikation und Fortbildung der Lehrkräfte

8. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

1. Ziele des Produktiven Lernens

1.1 Produktives Lernen als Allgemeinbildung und individuelle Berufsorientierung

(1) Produktives Lernen an Berliner Schulen ist ein Bildungsangebot der Integrierten Sekundarschule in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Dem Bildungsangebot liegt der Allgemeinbildungsbegriff zugrunde, wie er im § 3 Absatz 1 des Schulgesetzes formuliert ist. Produktives Lernen bietet jedem Schüler und jeder Schülerin ein individuelles, an seinen oder ihren Interessen, Voraussetzungen und Tätigkeitserfahrungen sowie den Standards für den mittleren Schulabschluss orientiertes Curriculum und stellt somit eine besondere Form des Dualen Lernens im Sinne des § 22 des Schulgesetzes und § 29 der Sekundarstufe I-Verordnung dar mit dem Ziel, alle Schulabschlüsse im Bereich der Sekundarstufe I zu erreichen.

(2) Durch individuelle Berufsorientierung im Produktiven Lernen werden die Jugendlichen darauf vorbereitet, eine bewusste und reflektierte Berufswahl zu treffen, eine konkrete berufliche Anschlussperspektive anzubahnen und für das Berufsleben wichtige Schlüsselqualifikationen weiter zu entwickeln.

1.2 Bildungsziele des Produktiven Lernens

(1) Aus den theoretischen Grundlagen des Produktiven Lernens wurden 15 allgemeine Bildungsziele des Produktiven Lernens entwickelt. Sie beziehen sich auf drei Zielbereiche:

1. Erschließung der eigenen Person für Produktives Lernen,
2. Erschließung der gesellschaftlichen Praxis für Produktives Lernen,
3. Erschließung von Kultur für Produktives Lernen.

(2) Diese drei Zielbereiche betreffen jeweils in besonderem Maße die drei „Bildungsfaktoren“, die durch das Produktive Lernen in einem Lerndreieck miteinander in Beziehung gesetzt werden:

1. die lernende Person,
2. die Praxis in Ernstsituationen,
3. die kulturellen einschließlich der fachlichen Traditionen.

(3) Das Produktive Lernen definiert drei Zielbereiche mit je fünf Bildungszielen:

1. Erschließung der eigenen Person für Produktives Lernen,
 - 1.1 Personbezüge zu Tätigkeiten wahrnehmen und entwickeln,
 - 1.2 personbezogene Tätigkeitssituationen entdecken,
 - 1.3 persönliche Interessen für Fragestellungen in Bezug auf Tätigkeitssituationen entwickeln.
 - 1.4 Sich für Tätigkeitssituationen entscheiden.
 - 1.5 Entwicklung von Personbezügen evaluieren und Schlüsse ziehen.
2. Erschließung der gesellschaftlichen Praxis für Produktives Lernen,
 - 2.1 Bedingungen von Tätigkeiten untersuchen,
 - 2.2 Tätigkeiten planen und vorbereiten,
 - 2.3 Tätigkeiten zielgerichtet durchführen,
 - 2.4 Ergebnisse von Tätigkeiten evaluieren,
 - 2.5 Entwicklung von Praxisbezügen evaluieren und Schlüsse ziehen.
3. Erschließung von Kultur für Produktives Lernen,
 - 3.1 Fragestellungen in Bezug auf Tätigkeitssituationen entwickeln,
 - 3.2 Fragestellungen in Bezug auf Kultur aufschlüsseln und Kulturbezüge herstellen,
 - 3.3 sich Werkzeuge der Kultur verschaffen,

- 3.4 Werkzeuge der Kultur verwenden und Ergebnisse für die Bearbeitung der Fragestellungen nutzen,
- 3.5 Entwicklung von Kulturbezügen evaluieren und Schlüsse ziehen.

Diese 15 Bildungsziele sind gleichrangig, miteinander verschränkt und werden mit unterschiedlicher Akzentuierung erreicht. Dabei liegen die Rahmenlehrpläne der Sekundarstufe I der Berliner Schule zugrunde und es wird gewährleistet, dass alle Schulabschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden können.

2. Zielgruppen

2.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Produktives Lernen ist ein Bildungsangebot der Integrierten Sekundarschule in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 8 durchlaufen haben und nach dem Bildungsansatz des Produktiven Lernens tätigkeits- und erfahrungsbezogen lernen wollen.

2.2 Aufnahmekriterien

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Produktiven Lernen sind ein Beratungsgespräch unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften, eine schriftliche Bewerbung und eine sechs- bis achtwöchige Orientierungsphase (vgl. Nummer 3.3) zu Beginn der Jahrgangsstufe 9.

(2) Über die endgültige Teilnahme von Schülerinnen und Schülern entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit den für das Produktive Lernen zuständigen Lehrkräften bis zum Ende der Orientierungsphase, spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr. Bei einem Wechsel der Schule werden die Jugendlichen mit der endgültigen Aufnahme ins Produktive Lernen Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule. In Ausnahmefällen, z. B. bei längerer Krankheit, kann die Orientierungsphase verlängert werden.

(3) Die folgenden Kriterien werden bei der Aufnahmeentscheidung in besonderem Maße berücksichtigt:

1. begründete Entscheidung für das Produktive Lernen,
2. besonderes Interesse am Lernen in der Praxis,
3. Bereitschaft zur Selbständigkeit, Zuverlässigkeit und Mobilität,
4. Bereitschaft zur Kooperation.

3. Curriculum

3.1 Zeitliche Gliederung

Das Schuljahr gliedert sich in drei Trimester.

3.2 Curriculum-Rahmen

Den Bildungsangeboten liegt eine standortspezifische Konzeption zugrunde, die in Bezug auf den Rahmen für die Entwicklung individueller Curricula im Produktiven Lernen (Curriculum-Rahmen) geplant und evaluiert wird. Sie wird in individuellen Lernplänen und Curricula konkretisiert und orientiert sich an den Rahmenlehrplänen für die Sekundarstufe I der Berliner Schule.

3.3 Orientierungsphase

Das Bildungsangebot beginnt in der Jahrgangsstufe 9 mit einer Orientierungsphase von maximal acht Wochen, in denen sich die Schülerinnen und Schüler auf das Produktive Lernen und seine Bildungsteile vorbereiten. Dazu gehören maximal vier Wochen Erfahrungen mit dem Lernen in der Praxis. Die Orientierungsphase soll die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte dabei unterstützen zu entschei-

den, ob Produktives Lernen für die Schülerinnen und Schüler ein geeignetes Bildungsangebot ist. Die Schwerpunkte der Orientierungsphase sind:

1. Gruppenbildung,
2. Selbsterkundung,
3. Einführung in das Produktive Lernen,
4. Vorbereitung auf das Lernen in der Praxis.

3.4 Stundentafel und Zuordnung der Lern- und Bewertungsbereiche des Produktiven Lernens zur Stundentafel der Integrierten Sekundarschule (Jahrgangsstufe 9 und 10)

(1) Für das Produktive Lernen gilt die folgende Stundentafel:

Lern- und Bewertungsbereiche des Produktiven Lernens	Jahrgangsstufe 9		Jahrgangsstufe 10	
	Wochenstunden	Jahresstunden	Wochenstunden	Jahresstunden
Pflichtunterricht				
Lernen in der Praxis				
Produktive Tätigkeit in der Praxis	11	440	11	440
Erschließung der Praxis				
Selbständige Produktive Aufgabe				
Dokumentation des Lernens in der Praxis				
Deutsch in der Praxis	2	80	2	80
Englisch in der Praxis	2	80	2	80
Mathematik in der Praxis	2	80	2	80
Kommunikationsgruppe				
Kommunikation und Präsentation	3	120	3	120
Deutsch im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Ethik	2	80	2	80
Fachbezogenes Lernen				
Mensch und Kultur / Gesellschaft und Wirtschaft / Natur und Technik	2	80	2	80
Englisch im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Mathematik im Produktiven Lernen	2	80	2	80
Profilstunden ^{a)}	2	80	2	80
Insgesamt ^{b)}	32	1280	32	1280
Anmerkungen:				
a) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Lernbereichen, zur Einrichtung eines Wahlpflichtkurses sowie für fachübergreifende Aufgabengebiete insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.				
b) Gemäß § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.				

(2) Die Lern- und Bewertungsbereiche des Produktiven Lernens werden wie folgt den Unterrichtsfächern und Lernbereichen der Stundentafel der Integrierten Sekundarschule in der Jahrgangsstufe 9 und 10 zugeordnet:

Lern- und Bewertungsbereiche des Produktiven Lernens	Wochenstunden		Unterrichtsfächer/Lernbereiche der Integrierten Sekundarschule
Lernen in der Praxis			
Produktive Tätigkeit in der Praxis	11	2	Wirtschaft/Arbeit/Technik
Erschließung der Praxis		3	Musik, Kunst, Sport
Selbständige Produktive Aufgabe		3	Wahlpflicht
Dokumentation des Lernens in der Praxis		3	Naturwissenschaften
Deutsch in der Praxis	2	2	Deutsch
Englisch in der Praxis	2	2	Englisch
Mathematik in der Praxis	2	2	Mathematik
Kommunikationsgruppe			
Kommunikation und Präsentation	3	1	Profilstunde
Deutsch im Produktiven Lernen	2	2	Gesellschaftswissenschaften
Ethik	2	2	Deutsch
			Ethik
Fachbezogenes Lernen			
Mensch und Kultur / Gesellschaft und Wirtschaft / Natur und Technik	2	1	Naturwissenschaften
		1	Musik, Kunst, Sport
Englisch im Produktiven Lernen	2	2	Englisch
Mathematik im Produktiven Lernen	2	2	Mathematik
Profilstunden	2	2	Profilstunden
Insgesamt	32	32	

(3) Im Lernen in der Praxis sind die Schülerinnen und Schüler an selbst gewählten Praxislernorten in Betrieben, sozialen, politischen und kulturellen Einrichtungen, Verwaltungen usw. tätig und nutzen ihre Erfahrungen mit pädagogischer Beratung für ihre Allgemeinbildung. Am Praxislernort werden die Schülerinnen und Schüler durch eine Praxismentorin oder einen Praxismentor, in der Regel eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Betriebs bzw. der Einrichtung, angeleitet und unterstützt. Der Praxislernort kann auch in Einzelfällen in einer Schülerfirma gewählt werden.

(4) Das Lernen in der Praxis hat verschiedene Anteile: Die Produktive Tätigkeit in der Praxis beinhaltet neben den Tätigkeiten auch die damit verbundene Kommunikation am Praxislernort. Die Erschließung der Praxis für Produktives Lernen beginnt mit der Suche eines Praxislernortes und mündet in die Entwicklung von Fragestellungen in Bezug auf die Praxis und deren Bearbeitung. Die Selbständige Produktive Aufgabe ist ein eigenes Tätigkeitsvorhaben und schließt dessen Reflexion ein. In der Dokumentation des Lernens in der Praxis sammeln die Schülerinnen und Schüler ihre Arbeitsergebnisse und stellen sie dar (Portfolio). In Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden fachbezogene Fragestellungen und Aufgaben im Zusammenhang mit den individuellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in der Praxis bearbeitet. Das Lernen in der Praxis beinhaltet Themen der Naturwissenschaften im Umfang von zwei Wochenstunden. Für die Bearbeitung individueller Aufgaben im Rahmen des Lernens in der Praxis können die schulische Lernwerkstatt, Bibliotheken und auch andere Lernorte genutzt werden.

(5) In der Kommunikationsgruppe wird das Lernen in der Praxis geplant, und die gewonnenen Erfahrungen werden ausgetauscht, ausgewertet und vertieft. Darüber hinaus können gemeinsame themenbezogene Projekte und Kurse durchgeführt werden. Der Bildungsteil Kommunikationsgruppe umfasst drei Wochenstunden Kommunikation und Präsentation, zwei Wochenstunden Deutsch im Produktiven Lernen und zwei Wochenstunden Ethik; darin sind Themen der Gesellschaftswissenschaften im Umfang von zwei Wochenstunden enthalten.

(6) Jeder der drei Lernbereiche Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft sowie Natur und Technik wird im Laufe eines Schuljahres von den Schülerinnen und Schülern jeweils einmal belegt. Es können sowohl individuelle als auch Gruppenprojekte durchgeführt werden; die Themen sollen möglichst im Rahmen von und in Bezug auf das Lernen in der Praxis bearbeitet werden.

(7) In Deutsch im Produktiven Lernen, Englisch im Produktiven Lernen und Mathematik im Produktiven Lernen werden fachliche Kompetenzen erfahrungsbezogen und individuell differenziert erworben. Ein Element von Englisch im Produktiven Lernen kann der internationale Austausch mit INEPS-Partnerprojekten sein (vgl. Nummer 5.6).

3.5 Individuelle Curricula

Die Berücksichtigung der Interessen, Voraussetzungen und Tätigkeitserfahrungen der Schülerinnen und Schüler erfordert ein hohes Maß an Individualisierung in Bezug auf die Inhalte und Methoden des Lernens, dem durch individuelle Curricula Rechnung getragen wird. Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte erarbeiten und reflektieren daher gemeinsam im Rahmen der individuellen Bildungsberatung individuelle Lernpläne und entwickeln sie kontinuierlich weiter. Die individuellen Lernpläne orientieren sich an den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I der Berliner Schule und berücksichtigen die Bildungsziele des Produktiven Lernens, die Anforderungen des Berliner Schulgesetzes sowie die geltenden Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK).

3.6 Evaluation der Bildungsentwicklung

Die Bildungsentwicklung der Schüler/innen wird kontinuierlich von ihnen selbst, den Lehrkräften und den Praxismentorinnen und Praxismentoren evaluiert. Die Evaluation dient der Planung und Steuerung der Bildungsprozesse. Die Strukturierung und Organisation der Bildungsevaluation liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte. Die Ergebnisse münden zum Ende jedes Trimesters in einen Bildungsbericht (verbale Beurteilung) und eine Bewertung durch Punkte (Trimesterbericht).

3.6.1 Bildungsbericht

Der Bildungsbericht wird von den zuständigen Lehrkräften verantwortet und wird gemeinsam mit dem Schüler oder der Schülerin im Rahmen der individuellen Bildungsberatung entwickelt. Der Bildungsbericht evaluiert die Bildungsentwicklung des Schülers oder der Schülerin ausgehend von seinem oder ihrem individuellen Bildungsstand. Er ist die Grundlage der Punktebewertung.

3.6.2 Punktebewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt anhand eines Punktesystems. Hierbei wird in jedem Bewertungsbereich unterschieden nach: Der Schüler bzw. die Schülerin hat die Anforderungen

voll erfüllt:	volle Punktzahl
erfüllt:	halbe Punktzahl
nicht erfüllt:	0 Punkte

(2) Pro Trimester sind in den drei Bildungsteilen erreichbar:

Lernen in der Praxis	bis zu 17 Punkte
Kommunikationsgruppe	bis zu 7 Punkte

(3) Im Einzelnen ergeben sich die maximal zu erreichenden Punkte im Trimester bzw. im Schuljahr wie folgt:

			erreichbare Punktzahl im	
			Trimester	Schuljahr
Lernen in der Praxis				
	Produktive Tätigkeit in der Praxis		4	12
	Erschließung der Praxis		2	6
	Selbständige Produktive Aufgabe		2	6
	Dokumentation des Lernens in der Praxis		3	9
	Deutsch in der Praxis		2	6
	Englisch in der Praxis		2	6
	Mathematik in der Praxis		2	6
Kommunikationsgruppe				
	Kommunikation und Präsentation		3	9
	Deutsch im Produktiven Lernen		2	6
	Ethik		2	6
Fachbezogenes Lernen				
	Lernbereich	Mensch und Kultur / Gesellschaft und Wirt- schaft / Natur und Technik	2	6
	Englisch im Produktiven Lernen		2	6
	Mathematik im Produktiven Lernen		2	6
Summe			30	90

4. Methodik

4.1 Individuelles Lernen

Individuelles Lernen, einschließlich der Bearbeitung selbst gewählter Aufgaben, ist die wichtigste Form Produktiven Lernens. Diese Lern- und Bildungsprozesse werden durch individuelle Lernpläne strukturiert (vgl. Nummer 3.5).

4.2 Individuelle Bildungsberatung

Zentrale pädagogische Aufgabe ist die individuelle Bildungsberatung. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihrer dafür zuständigen Lehrkraft im Umfang von einer Stunde pro Woche einzeln oder in kleinen Gruppen beraten. Diese Bildungsberatung beinhaltet insbesondere folgende Aspekte: Erschließung produktiver Situationen, Lernplanung und Lernbegleitung, Evaluation von Bildungsprozessen.

4.3 Lernen in "gesellschaftlichen Ernstsituationen"

(1) Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich jedes Trimester für die Tätigkeit an einem Praxisplatz ihrer Wahl in Betrieben sowie kulturellen, sozialen, politischen oder anderen Einrichtungen. Sie haben dort Gelegenheit, entsprechend ihren Tätigkeitsinteressen in „gesellschaftlichen Ernstsituationen“ aktiv zu werden. Verschiedenartige Tätigkeiten unterschiedlicher Komplexität ermöglichen den Schülerinnen und Schüler, ihr Anspruchsniveau zu finden und entsprechende Fragestellungen zu entwickeln.

(2) Die Lernplanung und -begleitung erfordert eine regelmäßige Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Praxismentorinnen und Praxismentoren. Die Bildungsinteressen und Tätigkeitserfahrungen der Schülerinnen und Schüler sind die Ausgangsbasis für ihre Bildungsprozesse. Kulturelle Traditionen und fachliche Kompetenzen, insbesondere aus Deutsch, Englisch und Mathematik, aber auch aus den übrigen Lernbereichen, werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verarbeitung der Tätigkeitserfahrungen vermittelt.

(3) Die Tätigkeitserfahrungen werden auch in Bezug auf die beruflichen Wünsche und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kontinuierlich ausgewertet. Diese berufliche Orientierung soll zu einer tragfähigen Berufsentscheidung und zu einer konkreten beruflichen (ggf. auch schulischen) Anschlussperspektive führen.

4.4 Lernwerkstatt

Da das individuelle Lernen einen hohen Stellenwert hat, kommt der Lernwerkstatt des Bildungsangebots eine wichtige Rolle zu. Als Ort bietet sie den Schülerinnen und Schülern Raum und Ausstattung für die Vor- und Nachbereitung der produktiven Tätigkeiten, für die Bearbeitung individueller Themen und Aufgaben sowie für Beratung und Erfahrungsaustausch. Als Methode soll die Lernwerkstatt möglichst den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden, d. h. sie bietet die notwendigen Arbeits- und Kommunikationsmittel, die selbstständiges Lernen ermöglichen. Dazu gehören z. B. Fachbücher, Nachschlagewerke, audiovisuelle Medien, Werkzeuge, Material für kreative Tätigkeiten und moderne Informations- und Kommunikationsmedien (Computer, Internet, Telefon, Fax). In der Lernwerkstatt wird in erforderlichem Umfang pädagogische Beratung angeboten.

4.5 Gruppenarbeit

Das individuelle Lernen wird durch regelmäßige Gruppenarbeit ergänzt, deren Methodik dem Produktiven Lernen entspricht. Die Gruppenarbeit ist charakterisiert durch ein hohes Maß an Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Themen und Methoden.

4.6 Internationales Lernen

(1) Jede Schule mit einem Bildungsangebot zum Produktiven Lernen kann sich dem International Network of Productive Learning Projects and Schools (INEPS) anschließen. Ziele dieses Angebots sind

1. die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die zunehmend international geprägte Lebens- und Arbeitswelt,
2. das interkulturelle Lernen und der Abbau von Ängsten und Vorbehalten gegenüber dem Ausland und den Ausländerinnen und Ausländern,
3. der Erwerb von praxisbezogenen Fremdsprachenkenntnissen, vor allem in Englisch.

(2) Folgende Aktivitäten des internationalen Lernens können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchgeführt werden

1. Produktives Lernen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Ausland in Fortsetzung ihres Bildungsprozesses in von ihnen gewählten Praxisfeldern,
2. die Bearbeitung von Themen im Zusammenhang mit der Kultur und den Lebensbedingungen des Gastlandes,
3. die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von internationalen Jugendbegegnungen, die so weit als möglich von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geleitet werden.

4.7 Sozialpädagogik und Sozialarbeit

Sozialpädagogik ist ein integraler Bestandteil der Bildungsarbeit im Produktiven Lernen. Persönliche Problemlagen können zum Gegenstand der Beratung und individueller Projekte werden, wenn dies von der Schülerin oder dem Schüler gewünscht wird. Die Bildungsangebote Produktiven Lernens arbeiten mit den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Schule, außerschulischen Bildungsprojekten und mit anderen Einrichtungen zusammen.

4.8 Elternarbeit

Neben der regulären schulischen Elternarbeit bietet das Produktive Lernen spezifische Gelegenheiten, Eltern und Erzieherinnen und Erzieher an der pädagogischen Arbeit zu beteiligen, z. B. als Fachleute ihres Berufs, Vermittlerinnen und Vermittler von Praxisplätzen, als Praxismentorinnen und Praxismentoren und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

5. Zeugnisse und Schulabschlüsse

(1) Nach jedem Trimester werden eine ausführliche verbale Beurteilung (Bildungsbericht) und eine darauf basierende Übersicht mit Punktwerten (Trimesterbericht) erstellt. Am Ende eines Schuljahres wird ein Zeugnis ausgegeben. Der Bildungsbericht beinhaltet eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Sinne des § 58 Absatz 7 des Schulgesetzes und ersetzt die Verwendung von Mustern nach § 21 Absatz 8 der Sekundarstufe I-Verordnung.

(2) Zur Erteilung der Zeugnisse werden folgende Jahrespunktzahlen zusammengezogen:

1. Deutsch in der Praxis und Deutsch im Produktiven Lernen zu Deutsch,
2. Englisch in der Praxis sowie Englisch im Produktiven Lernen zu Englisch,
3. Mathematik in der Praxis und Mathematik im Produktiven Lernen zu Mathematik.

(3) Zur Erteilung der Jahreszeugnisse werden die in den einzelnen Bildungsteilen im Schuljahr erreichten Punktwerte in den nicht leistungsdifferenzierten Lern- und Bewertungsbereichen entsprechend der folgenden Tabelle Noten zugeordnet. Die Leistungsentwicklung im Schuljahresverlauf kann eine Abweichung bis zu einer Notenstufe begründen.

Erreichbare Jahrespunktzahl: 6	Erreichbare Jahrespunktzahl: 9	Erreichbare Jahrespunktzahl: 12	
Erreichte Jahrespunktzahl			Jahresnote
6	9	11 und 12	1
5	7,5	9 und 10	2
4	6	7 und 8	3
3	4,5	5 und 6	4
1 und 2	1,5 und 3	2, 3 und 4	5
0	0	0 und 1	6

(4) Schülerinnen und Schüler, die einen mittleren Schulabschluss anstreben, müssen in mindestens zwei der Bewertungsbereiche Deutsch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften in der Jahrgangsstufe 10 auf dem E-Niveau lernen; dies wird auf den Trimesterberichten und auf dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss ausgewiesen.

(5) Der Bewertungsbereich Naturwissenschaften wird aus den Lernbereichen Erschließung der Praxis und dem Lernbereich Mensch und Kultur / Gesellschaft und Wirtschaft / Natur und Technik gebildet. Der naturwissenschaftliche Schwerpunkt wird im individuellen Lernplan berücksichtigt und auf dem Zeugnis folgendermaßen dargestellt: Erschließung der Praxis / Naturwissenschaften. Die erreichten Jahrespunktzahlen in beiden Bewertungsbereichen werden zusammengezogen und entsprechend der Tabellenspalte „Erreichbare Jahrespunktzahl: 12“ Noten zugeordnet. Die Gesamtnote des Bewertungsbereichs Naturwissenschaft erscheint auf dem Jahreszeugnis in den Feldern „Erschließung der Praxis / Naturwissenschaft“ und „Lernbereich Mensch und Kultur / Gesellschaft und Wirtschaft / Natur und Technik“.

(6) Wenn Schülerinnen und Schüler, die auf dem E-Niveau gelernt haben, die erweiterte Berufsbildungsreife erwerben, werden die erzielten Punktwerte in den betreffenden Lern- und Bewertungsbereichen Noten des G-Niveaus entsprechend der folgenden Tabelle zugeordnet:

Zuordnung der Punktwerte, die in den Lern- und Bewertungsbereichen Deutsch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaft in der Jahrgangsstufe 10 auf E-Niveau erreicht wurden.		
Erreichte Jahrespunktzahl (von 12 Punkten)	Jahresnote E-Niveau (bei Erreichen des mittleren Schulabschlusses)	Jahresnote G-Niveau (bei Erreichen der erweiterten Berufsbildungsreife)
11 und 12	1	1
9 und 10	2	
7 und 8	3	2
6	4	3
5		4
4	5	5
2 und 3		
1	6	6
0		

(7) Schülerinnen und Schüler, die zum Ende der Jahrgangsstufe 9 nicht die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife erfüllt haben, können sich nach Beratung der Schule freiwillig an der gemeinsamen Prüfung für die erweiterte Berufsbildungsreife und den mittleren Schulabschluss beteiligen. Bei den Zulassungsbedingungen gemäß § 33 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung tritt für diese Schülerinnen und Schüler der erste Trimesterbericht der Jahrgangsstufe 10 an die Stelle des Halbjahreszeugnisses. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in höchstens vier Lern- oder Bewertungsbereichen weniger als die halbe Punktzahl erreicht hat.

(8) Am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 wird die Berufsbildungsreife und am Ende der Jahrgangsstufe 10 die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die festgesetzten Bedingungen der Sekundarstufe I-Verordnung in der jeweils geltenden aktuellen Fassung erfüllt werden. Bei den Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife tritt der Bewertungsbereich Produktive Tätigkeit in der Praxis an die Stelle des Faches Wirtschaft, Arbeit, Technik (§32 Absatz 1 Nummer 1 der Sekundarstufe I-Verordnung).

6. Organisation und Struktur

6.1 Kooperation mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen

Wichtigste außerschulische Kooperationspartner sind Betriebe und andere Institutionen, die den Schülerinnen und Schülern Praxisplätze und andere Bildungsgelegenheiten bieten und mit denen entsprechende Vereinbarungen zu treffen sind.

6.2 Personalausstattung

Die Personalausstattung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner in der jeweils geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Einrichtungsfrequenz einer Lerngruppe des Produktiven Lernens trifft die Schule im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dabei ist der besondere Beratungs- und Betreuungsbedarf zu berücksichtigen.

6.3 Lernwerkstatt und Sachausstattung

Das Produktive Lernen soll an jeder Schule über eine Lernwerkstatt mit wichtigen Informations- und Kommunikationsmedien verfügen. (vgl. Nummer 4.4)

7. Qualifikation und Fortbildung der Lehrkräfte

(1) Im Produktiven Lernen sind vorrangig Lehrkräfte mit der erworbenen oder berufsbegleitend zu erwerbenden Zusatzqualifikation „Pädagoge/Pädagogin des Produktiven Lernens“ tätig. Diese zusätz-

liche Qualifikation kann in einer zweijährigen, berufsbegleitenden Weiterbildung mit Zertifikat erworben werden.

(2) Die pädagogische Arbeit im Produktiven Lernen und seine Weiterentwicklung werden im Rahmen von begleitenden Fort- und Weiterbildungen unterstützt. Das Institut für Produktives Lernen in Europa (IPLE) bietet solche Fort- und Weiterbildungen an.

8. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Der Qualitätsstandard des Produktiven Lernens wird vor allem dadurch gesichert und weiterentwickelt, indem eine berufsbegleitende Weiterbildung für neu in das Produktive Lernen eintretende Lehrkräfte sowie Fortbildungen der bereits für das Produktive Lernen qualifizierten Pädagoginnen und Pädagogen angeboten werden. Eine internationale Vernetzung im International Network of Productive Learning Projects and Schools (INEPS) sowie Evaluation, Publikation und Dissemination von Ergebnissen des Produktiven Lernens tragen ebenfalls dazu bei.

Anlage 4

Rahmenkonzeption für Praxislerngruppen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ziele der Praxislerngruppe**
- 2 Zielgruppe**
 - 2.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - 2.2 Aufnahmekriterien
- 3 Curriculum**
 - 3.1 Inhaltliche Gliederung
 - 3.1.1 Modul 1: Orientierung
 - 3.1.2 Modul 2: Grundlagen
 - 3.1.3 Modul 3: Vertiefung
 - 3.1.4 Modul 4: Übergang
 - 3.2 Zeitliche Gliederung
 - 3.3 Stundentafel und Zuordnung der Lern- und Bewertungsbereiche der Praxislerngruppe zur Stundentafel der Integrierten Sekundarschule (Jahrgangsstufe 9 und 10)
- 4 Zeugnisse und Abschlüsse**
- 5 Organisation und Struktur**
 - 5.1 Personalausstattung
 - 5.2 Bildungsträger
 - 5.3 Vereinbarung zwischen Schule und Bildungsträger
- 6 Qualifikation und Fortbildung der Lehrkräfte**

Anlage: Musterkooperationsvertrag

1. Ziele der Praxislerngruppe

(1) Die Praxislerngruppe an Berliner Integrierten Sekundarschulen (ISS) ist ein Bildungsangebot in der Jahrgangsstufe 9 und 10. Dem Bildungsangebot liegen die Bildungs- und Erziehungsziele zugrunde, wie sie im § 3 des Schulgesetzes formuliert sind. Sie bietet jedem Schüler und jeder Schülerin ein individuelles, an ihren bzw. seinen Interessen, Voraussetzungen und Tätigkeitserfahrungen orientiertes Curriculum und stellt somit eine besondere Form des Dualen Lernens im Sinne des § 22 Schulgesetzes und § 29 der Sekundarstufe I-Verordnung dar. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die für das Praxislernen getroffenen Bestimmungen der AV.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten durch den Besuch einer Praxislerngruppe einen praxisorientierten Zugang zur Bildung. Die praktische Tätigkeit in den Werkstätten soll die Schülerinnen und Schüler motivieren, den Schulunterricht stärker als bisher abschlussorientiert zu betrachten und Leistungsbereitschaft für das Erreichen eines Schulabschlusses als Voraussetzung für einen gelingenden Übergang in eine duale Ausbildung zu zeigen. Der Tätigkeits- und Bildungsprozess folgt dabei den individuellen Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen.

(3) Der Unterrichtsstoff und das Lerntempo sollen den Fähigkeiten und Kenntnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst werden.

(4) Durch die individuelle Berufsorientierung in der Praxislerngruppe erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit, eine bewusste und reflektierte Berufswahl zu treffen, eine konkrete berufliche Anschlussperspektive anzubahnen und für das Berufsleben wichtige Schlüsselqualifikationen auszubilden, die zur Ausbildungsreife führen.

(5) Die wesentlichen Ziele des Konzepts der Praxislerngruppe sind:

1. den Schülerinnen und Schülern durch praktische Tätigkeit den Zugang zum theoretischen Lernen zu erleichtern;
2. die Motivation der Schülerinnen und Schüler zu stärken, sich auch am Unterricht in der Regelschule zu beteiligen;
3. den Ehrgeiz bei den Jugendlichen für das Erreichen eines Schulabschlusses zu entwickeln;
4. den Schülerinnen und Schülern eine qualifizierte Berufsorientierung zu vermitteln;
5. den Schülerinnen und Schülern vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in einem gewählten Berufsfeld zu vermitteln;
6. ihnen den Übergang von der Schule in die duale Berufsausbildung zu ermöglichen.

2 Zielgruppe

2.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Bei der Zielgruppe handelt es sich in der Regel um schulmüde- bis schuldistanzierte Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Defiziten im Bereich der Handlungs- und Sozialkompetenz. Um diese zu kompensieren, ist eine erhöhte sozialpädagogische Betreuung notwendig. Aufgrund einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis sowie der damit einhergehenden veränderten Unterrichtsorganisation mit einem erhöhten Praxislernen wird bei diesen Schülerinnen und Schülern ein größerer Lernzuwachs erwartet als durch den Unterricht in einer Regelklasse.

(2) Dazu kommen diejenigen Schülerinnen und Schüler, die mehr Zeit zum Lernen benötigen, besonderer Unterstützung bedürfen und bislang gezeigt haben, dass sie eher praxisorientierte als theorieorientierte Zugänge zu Bildung haben.

2.2 Aufnahmekriterien

(1) Ist aufgrund der erbrachten schulischen Leistungen und unter Berücksichtigung der Lernmotivation am Ende der Jahrgangsstufe 8 zu erwarten, dass Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangs-

stufe 9 das Zeugnis der Berufsbildungsreife nicht erhalten werden, folgt ein ausführliches Beratungsgespräch mit ihnen und ihren Erziehungsberechtigten über einen Wechsel in die Praxislerngruppe.

(2) Den Wechsel in eine Praxislerngruppe beschließt die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss am Ende der Jahrgangsstufe 8 gemäß den Kriterien nach § 29 Absatz 3 der Sekundarstufen I-Verordnung und Nummer 6 Absatz 2 der AV.

(3) Die Schule kann das Praxislernen gegebenenfalls im Verbund mit anderen Schulen anbieten.

3. Curriculum

(1) Praxislerngruppen ermöglichen an bis zu drei Tagen pro Woche ein Lernen mit erhöhtem Praxisanteil außerhalb des Lernortes Schule in Werkstätten von außer- oder überbetrieblichen Bildungsstätten. Der Unterricht in der Schule und die praktische Arbeit in den Werkstätten setzen auf eine bestmögliche Förderung der individuellen Ressourcen von Schülerinnen und Schülern zur Erlangung eines qualifizierten Schulabschlusses und die schrittweise Integration in den Arbeitsmarkt. Ein wichtiges Instrument zur Erreichung des Zieles ist der individuelle Förderplan.

(2) Um Schulabbrüchen von Beginn an entgegen zu wirken, entwickelt der Bildungsträger in enger Zusammenarbeit mit der Schule ein an der jeweiligen Schülerin bzw. dem Schüler orientiertes pädagogisches Konzept, das sich nach den Inhalten der Rahmenlehrpläne der Berliner Schule richtet. Dieses Konzept orientiert sich am Kompetenzansatz, bei dem die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin und des Schülers im Kontext des Dualen Lernens gefördert werden. Hierfür ist eine qualifizierte Potenzialanalyse erforderlich, die im Rahmen des Bildungsangebots vom Träger durchgeführt wird.

3.1 Inhaltliche Gliederung

(1) Das Praxislernen außerhalb des Lernortes Schule mit den Schwerpunkten Berufsorientierung und Berufsqualifizierung umfasst die folgenden vier Module:

1. Modul 1: Orientierung
Kennenlernen von drei Berufsfeldern,
2. Modul 2: Grundlagen
Erarbeitung von Grundkenntnissen in einem ausgewählten Berufsfeld,
3. Modul 3: Vertiefung
Vertiefung der Kenntnisse und Herstellung von Produkten,
4. Modul 4: Übergang
Arbeitserprobung und Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder weiterführende schulische oder berufsqualifizierende Bildungsgänge

(2) Die Inhalte des Moduls 1 sind für alle Schülerinnen und Schüler gleich, da es der Berufsorientierung und Berufsfindung dient. In den Modulen 2-4 orientieren sich die Inhalte der fachpraktischen Unterweisung an den Anforderungen des 1. Lehrjahres des jeweiligen Berufsfeldes. Jedes Modul wird mit einer Überprüfung der Inhalte, einer Produktpräsentation und anschließender Zertifizierung abgeschlossen. Die Überprüfung und die Zertifizierung werden durch die am Praxislernort Verantwortlichen durchgeführt.

(3) Zusätzlich zu diesen vier Modulen werden mindestens drei zeitlich getrennte Betriebspraktika durchgeführt, individuelle Arbeitsproben erstellt sowie modulübergreifende Projekte realisiert.

3.1.1 Modul 1: Orientierung

Modul 1	Orientierung (verpflichtend) Kennenlernen von drei Berufsfeldern
Zeitraum:	9.Klasse,1.Schulhalbjahr: ca. 20 Schulwochen
Zeitaufwand:	wöchentlich 16 Stunden, mindestens 4 Wochen für ein Berufsfeld
Teilnehmer/innen:	Alle Schülerinnen und Schüler durchlaufen die Orientierungsphase.
Ort:	Werkstätten des Bildungsträgers
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> - Alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler wählen aus dem Angebot der Berufsfelder 3 Berufe aus und erproben diese jeweils 4 Wochen. - Die Schülerinnen und Schüler setzen bei der Auswahl ihre Prioritäten auf einen zukünftigen Beruf bzw. eine Ausbildung. <p>Nach Beendigung der Orientierungsphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse von Fertigkeiten und Fähigkeiten gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern, den Ausbildern und Sozialpädagogen - Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zum zukünftigen Berufsfeld durch die Ausbilder - Festlegung der individuellen Qualifizierung (Qualitätsbausteine) und des Förderplans durch die Ausbilder und die Lehrkräfte - Erarbeitung von Werkstattregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern, den Ausbildern und Sozialpädagogen - Erlernen des Umgangs mit Werkzeugen, Material und anderen Betriebsmitteln - Maschinenkunde - erste fachpraktische Unterweisung im jeweiligen Berufsfeld
Lernziele	<p>Die Schülerinnen und Schüler:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhalten Einblicke in verschiedene Berufsfelder - erfahren und reflektieren ihre Stärken und Schwächen bzw. Begabungen und Interessen für ein Berufsfeld - lernen die jeweiligen Werkstattregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen kennen - sammeln erste Erfahrungen im Umgang mit Werkzeugen, Materialien und anderen Betriebsmitteln - ordnen Ablaufpläne ein
Bezug zur Schule:	Abstimmung der individuellen Lernpläne für die Schülerinnen und Schüler mit den Ausbildern und Lehrkräften, intensive Berufsorientierung durch berufspraktische Vorfelderfahrung, Berufswahlpass, Führung des Berichtshefts

3.1.2 Modul 2: Grundlagen

Modul 2	Grundlagen Erarbeitung von Grundkenntnissen in einem ausgewählten Berufsfeld
Zeitraum:	9.Klasse, 2. Schulhalbjahr, ca. 20 Schulwochen
Zeitaufwand:	wöchentlich 16 Stunden, 1 Betriebspraktikum à 3 Wochen
Teilnehmer/innen:	Alle Schülerinnen und Schüler lernen und arbeiten in dem von ihnen gewählten Berufsfeld.
Ort:	Werkstätten des Bildungsträgers, Praktikumsbetrieb
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> - fachpraktische und theoretische Unterweisung in dem jeweiligen Berufsfeld - handlungsorientierter Unterweisung - Erarbeitung eines Produkts - Durchführung eines Projekts - Erstellen von Bewerbungsunterlagen für das Betriebspraktikum - Training für die erfolgreiche Durchführung des 1. Praktikums - Präsentation der erstellten Produkte (Arbeiten, Projekte) - Ablegen einer inhaltlichen Fach-Prüfung (Vergabe eines Zertifikats)
Lernziele:	<p>Die Schülerinnen und Schüler:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenden Fachbegriffe an - erarbeiten selbständig einen Ablaufplan für das zu erstellende Produkt - entwickeln verbales Ausdrucksvermögen für eine Produktbeschreibung - treten höflich und souverän bei Vorstellungsgesprächen auf - erlernen Powerpoint-Präsentationen und können sie anwenden
Bezug zur Schule:	Abstimmung der individuellen Lernpläne für die Schülerinnen und Schüler mit den Ausbildern und Lehrkräften, Bewerbungstraining, Präsentationsübungen, Berufswahlpass, Führung des Berichtshefts

3.1.3 Module 3: Vertiefung

Modul 3	Vertiefung Vertiefung der Kenntnisse und Herstellung von Produkten
Zeitraum:	10.Klasse, 1. Schulhalbjahr, ca. 20 Schulwochen
Zeitaufwand:	wöchentlich 16 Stunden
Teilnehmer/innen:	Alle Schülerinnen und Schüler lernen und arbeiten in dem von ihnen gewählten Berufsfeld.
Ort:	Werkstätten des Bildungsträgers, Praktikumsbetrieb
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> - Einstieg durch Wiederholung des bereits Gelernten - fachpraktische u. theoretische Unterweisung in dem jeweiligen Berufsfeld - handlungsorientierter Unterricht - Erarbeitung eines Objekts oder Projekts unter Anwendung neu zu lernender Techniken - Verarbeitung neuer Materialien - Einführung des Zeitfaktors in den Arbeitsprozess - Erledigung von Einzel- u. Gruppenaufträgen - vertieftes Training zur fachlichen Kommunikation u. Kooperation - verstärkter Einsatz von Maschinen - vertiefte Auseinandersetzung mit der individuellen Berufswegplanung oder weiteren Schullaufbahn - Ausbildungsplatzsuche - Präsentation der erstellten Produkte (Arbeiten, Projekte) - Ablegen einer inhaltlichen Fach-Prüfung (Vergabe eines Zertifikats)
Lernziele:	<p>Die Schülerinnen und Schüler:</p> <ul style="list-style-type: none"> - planen ein Produkt bzw. ein Projekt unter Anwendung neuer Materialien u. Arbeitstechniken - sind sicher in der Handhabung von Maschinen - erledigen Einzel- und Gruppenaufträgen und sind fähig zur Teamarbeit - erlangen vertiefte Fähigkeiten für fachliche Kommunikation und Kooperation - intensivieren den Umgang mit Maschinen, Arbeitsmaterialien - können mit Zeitvorgabe (Zeitdruck) arbeiten - können Informationen einholen und erwerben Kenntnisse über den Bewerbungsprozess um einen Ausbildungsplatz oder weiterführende schulische oder berufsqualifizierende Bildungsgänge
Bezug zur Schule:	Abstimmung individueller Lernpläne für die Schülerinnen und Schüler mit den Ausbildern und Lehrkräften, Bewerbungstraining, Präsentationsübungen, Berufswahlpass, Führung des Berichtshefts

3.1.4 Modul 4: Übergang

Modul 4	Übergang Arbeitserprobung; Bewerbung um einen Ausbildungsplatz, weiterführende schulische oder berufsqualifizierende Bildungsgänge
Zeitraum:	10.Klasse, 2. Schulhalbjahr, 20 Schulwochen
Zeitaufwand:	wöchentlich 16 Stunden
Teilnehmer/innen:	Alle Schülerinnen und Schüler lernen und arbeiten in dem von ihnen gewählten Berufsfeld.
Ort:	Werkstätten des Bildungsträgers; Praktikumsbetrieb
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> - selbständige Herstellung eines Produkts - effiziente Auswahl der Materialien und Maschinen - Mitarbeit in einem Projekt - Präsentation der erstellten Produkte (Arbeiten, Projekte) - Recherchen nach einem Ausbildungsplatz - Erstellen von Bewerbungsunterlagen für einen Ausbildungsplatz, intensives Bewerbungstraining, Rollenspiele, Gesprächstraining - Arbeitserprobung in einem Betrieb bei Aussicht auf einen Ausbildungsplatz u. nach Rücksprache mit der Schule (Klassenkonferenz) an 3 Tagen/Woche in einem Zeitraum von 1-3 Monaten - Beratungs-/Vermittlungsgespräche mit den Berufsberatern der Arbeitsagentur - Ablegen einer inhaltlichen Fach-Prüfung (Vergabe eines Zertifikats)
Lernziele:	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen praktische und theoretische Anforderungen für die selbständige Herstellung eines Produkts unter Anwendung/ Einsatz und Berücksichtigung des bereits Erlernten - wählen effizient Materialien und Maschinen aus - übernehmen Verantwortung - kennen und nutzen relevante Informationen und Möglichkeiten, um sich erfolgreich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben
Bezug zur Schule:	Abstimmung der individuellen Lernpläne für die Schülerinnen und Schüler mit den Ausbildern und Lehrkräften, Bewerbungstraining, Präsentationsübungen, Berufswahlpass, Führung des Berichtshefts

3.2 Zeitliche Gliederung

(1) Die Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel zwei Schuljahre (Jahrgangsstufe 9 und 10) die Praxislerngruppe. Die vier Module entsprechen jeweils einem Schulhalbjahr.

(2) Sollten sich der Leistungsstand und die Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler signifikant verbessert haben, ist der Wechsel in eine Klasse oder andere Lerngruppe der Schule jederzeit möglich. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Voten der Ausbilder/Meister und Sozialpädagogen des Bildungsträgers, an dem die Praxislerngruppe eingerichtet ist. Die Verknüpfung von schulischem Lernen (Lernort Schule) und Lernen am Praxisplatz (außerschulischer Lernort) wird wie folgt organisiert:

(3) Die Schülerinnen und Schüler besuchen an mindestens zwei Tagen in der Woche ihre Schule, an der sie - soweit möglich – gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden. Einzelheiten dieser Organisation beschließt die jeweilige Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.

(4) An bis zu drei Tagen in der Woche besuchen die Schülerinnen und Schüler die Werkstätten eines Bildungsträgers und werden dort von qualifizierten Ausbildern und Meistern angeleitet. Der Theorieanteil erfolgt in enger Rückkopplung mit der Schule und Begleitung durch die Lehrkräfte. Die genaue Absprache ist erforderlich, weil Theorie und Praxis einander bedingen und sich auf einander beziehen müssen, insbesondere bei der Verknüpfung der Lerninhalte der Unterrichtsfächer und der Arbeit in den Werkstätten. Zudem erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialpädagogen. Diese tragen im Bereich des sozialen Lernens und durch Beratungsangebote zur Stabilisierung der Schülerinnen und Schüler bei, damit diese einen qualifizierten Schulabschluss erreichen und befähigt werden, eine anschließende Berufsausbildung zu absolvieren.

3.2.1 Stundentafel und Zuordnung der Lern- und Bewertungsbereiche der Praxislerngruppe zur Stundentafel der Integrierten Sekundarschule (Jahrgangsstufe 9 und 10)

(1) Es werden alle zeugnisrelevanten Fächer erteilt, die durch den Anteil in der Fachtheorie auf das notwendige Maß ergänzt werden. Die Berufsorientierung ist Teil des Faches Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT). Der Wahlpflichtunterricht umfasst im Wesentlichen die praktische Tätigkeit in den Berufsfeldern.

(2) Die folgende Übersicht gibt für die Praxislerngruppe die Verteilung des Stundenumfangs der Lerninhalte der Stundentafel der Integrierten Sekundarschule auf den Lernort Schule und den außerschulischen Lernort des Bildungsträgers vor:

Stundentafel der ISS		Praxislerngruppe		
		Lernort Schule	Außerschulischer Lernort	
Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden der Jahrgangsstufen 9 und 10	Wochenstunden	Fachpraxis/ -theorie	Anteile der Wochenstunden im Rahmen der Fachpraxis/ -theorie
Deutsch	4	2	ausgewählte Berufsfelder abhängig vom Angebot des Trägers an bis zu drei Tagen in der Woche	2
Mathematik	4	2		2
Englisch	3	2		1
Lernbereich Naturwissenschaften	5	2		3
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	2	1		1
Ethik	2	2		
Musik / Bildende Kunst	2	2		
Sport	3	3		
WAT	2			7
Profil	3			
Schülerarbeitsstunden	2			
Gesamt	32	16		

(3) Das Angebot beinhaltet eine praktische Grundunterweisung im gewählten Berufsfeld sowie fachtheoretischen Unterricht. Der Schwerpunkt liegt in der praktischen Grundunterweisung. Sie umfasst wöchentlich bis zu drei Tage mit 16 Arbeitsstunden (in der Regel Zeitstunden).

(4) Reduziert sich der Anteil der Fachpraxis/ Fachtheorie erhöht sich anteilig der Unterricht am Lernort Schule.

4. Zeugnisse und Abschlüsse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Praxislerngruppe erhalten die für die ISS vorgesehenen Halbjahres-, Abschluss- und Abgangszeugnisse in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die beim Träger erworbenen fachtheoretischen und fachpraktischen Zertifikate werden als Anlage zum Zeugnis aufgeführt.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten verpflichtend. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 können je nach Leistungsvermögen alle Schulabschlüsse der Sekundarstufe I absolviert werden.

5. Organisation und Struktur

5.1 Personalausstattungen

Die Personalausstattung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen in der jeweils geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Einrichtungsfrequenz einer Praxislerngruppe trifft die Schule im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dabei ist der besondere Beratungs- und Betreuungsbedarf zu berücksichtigen.

5.2 Bildungsträger

Die Einrichtung einer Praxislerngruppe ist nur in Kooperation mit einem Bildungsträger möglich, der folgende Voraussetzungen mitbringt:

1. außerbetriebliche- oder überbetriebliche Berufsbildungsstätte,
2. Werkstätten,
3. Ausbilder/ Meister als Praxisanleiter oder Praxisanleiterin sowie für die Fachtheorie,
4. Sozialpädagogen,
5. Erstellung einer Potenzialanalyse.

5.3 Vereinbarung zwischen Schule und Bildungsträger

Über die Einrichtung einer Praxislerngruppe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Schule und dem Bildungsträger zu treffen (Mustervereinbarung siehe Anlage).

6. Qualifikation und Fortbildung der Lehrkräfte

Die pädagogische Arbeit in Praxislerngruppen wird durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte unterstützt.

Anlage

Muster-Kooperationsvertrag

über die Einrichtung einer Praxislerngruppe an der Integrierten Sekundarschule

Kooperationspartner

Name Name
vertreten durch Name, Name

im Folgenden Kooperationspartner genannt

und

Land Berlin

vertreten durch die
Schule(n)

im Folgenden Schule genannt.

Teilnehmer:

Bis zu _____ Schülerinnen und Schüler der oben genannten Schule(n), die sich beim Beginn des Projekts im 9. oder 10. individuellen Schulbesuchsjahr befinden.

Kooperationszeitraum:

Schuljahre 20../20.. und 20../20.. (01.08.20.. bis 31.07.20..) vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Finanzierbarkeit.

1. Gegenstand des Kooperationsvertrags

Die Partner verpflichten sich zur gemeinsamen Einrichtung einer Praxislerngruppe und zur vertrauensvollen Zusammenarbeit in gegenseitiger Rücksichtnahme. Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Referat II A, übernimmt die Federführung bei der Umsetzung des Vertrags, dessen Grundlage die „Rahmenkonzeption für Praxislerngruppen als besondere Organisationsform des Dualen Lernens in Integrierten Sekundarschulen in Berlin“ in der jeweils gültigen Fassung ist.

2. Aufgabenzuordnung

Die Schule richtet gemeinsam mit dem Kooperationspartner eine Praxislerngruppe ein. Die Jugendlichen erhalten in Verbindung mit erworbenen beruflichen Grundqualifikationen in einem der angebotenen Berufsfelder ein Zertifikat und nach Maßgabe der schulischen Leistungen einen Schulabschluss (Berufsbildungsabschluss, den erweiterten Berufsbildungsabschluss bzw. den Mittleren Schulabschluss).

Die beteiligte Schule wählt jeweils ab Januar jeden Jahres unter Beteiligung einer pädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines pädagogischen Mitarbeiters des Kooperationspartners die für die Praxislerngruppen vorgesehenen Jugendlichen aus und trifft mit den Erziehungsberechtigten entsprechende Vereinbarungen. Weiterhin ist sie bei der Führung der Schülerbogen, Klassenbücher und der allgemeinen Organisation der Maßnahme federführend. Sie gewährleistet im Rahmen der veränderten Stundentafel

die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts und beurteilt die Schüler gemäß den geltenden Vorschriften zur Leistungsbewertung in der Berliner Schule. Sie ist für die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten zuständig, ggf. unter Mitwirkung der im Projekt eingesetzten Sozialpädagogen des Kooperationspartners. Das Aussprechen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erfolgt entsprechend den Vorgaben des geltenden Schulrechts.

Der Kooperationspartner ist für die Vermittlung der berufsfeldbezogenen praktischen und theoretischen Inhalte des Projekts verantwortlich. Hierfür sind die qualifizierten Ausbilder in den Werkstätten der Einrichtung zuständig. Die jeweils geltende Haus- und Werkstattordnung ist verbindliche Richtlinie für das Verhalten der Jugendlichen im Berufsbildungszentrum. Verstöße gegen diese Regeln können unter Anwendung des Hausrechts zu einer Beurlaubung des Jugendlichen führen. Die Maßnahme wird durch die Ausbilder im Einvernehmen mit den Sozialpädagogen unter Einbindung der Leitung des Kooperationspartners ausgesprochen. Die Schule und die Erziehungsberechtigten werden umgehend von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Der oder die Jugendliche nimmt bis zur endgültigen Entscheidung über eine mögliche Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme am Unterricht einer anderen Klasse der Schule teil.

Im ersten Schulhalbjahr 20../20.. (erstes Semester) der praktischen Unterweisung durchlaufen die Jugendlichen in einer Orientierungsphase drei von ihnen ausgewählte Berufsfelder, um so einen Überblick über die dort gestellten Anforderungen zu gewinnen. Danach entscheiden sie sich endgültig für eines dieser Berufsfelder, in dem sie in der Regel bis zum Ende der Praxislerngruppe (Schuljahr 20../20..) verbleiben. Hierbei werden sie von den Ausbilderinnen und Ausbildern und den Sozialpädagogen des Kooperationspartners sowie den zuständigen Lehrkräften beraten.

Die Auswahl der zu vermittelnden Fertigkeiten innerhalb der Qualifizierungsbausteine wird vom Kooperationspartner festgelegt. Am Ende eines Bausteins werden die erworbenen praktischen und theoretischen Fähigkeiten von den Ausbildern überprüft und entsprechend bescheinigt.

Außerdem werden im Rahmen des Praxisteils mindestens zwei zusätzliche Betriebspraktika durchgeführt. Die Betriebsvereinbarungen schließt die Schule nach den Ausführungsvorschriften und Bedingungen zur „Ausführungsvorschriften über Duales Lernen an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen und praxisbezogene Angebote an Gymnasien (AV Duales Lernen)“ ab. Die Auswahl der Betriebe erfolgt in Absprache mit dem Kooperationspartner. Die Kontrolle und Betreuung während des Praktikums obliegt der Schule unter Mithilfe der Sozialpädagogen des Kooperationspartners. Mögliche Beurteilungen über die Leistungen der Jugendlichen im Praktikum erstellt der Praktikumsbetrieb anhand einer gemeinsam mit der Schule abgestimmten Kriterienliste.

Ein Jugendlicher oder eine Jugendliche kann auf Antrag nach Beratung mit der Schule aus der Praxislerngruppe wieder in die Regelklasse zurückkehren, sofern ein Schulabschluss auch außerhalb einer Praxislerngruppe möglich erscheint.

3. Organisation

Die praktische Unterweisung erfolgt an bis zu drei Tagen der Woche mit insgesamt 16 Stunden ausschließlich der Pausen in den Werkstätten des Kooperationspartners, der Schulunterricht an den übrigen zwei Tagen mit 16 Unterrichtsstunden in der Stammschule der Jugendlichen.

Die Inhalte der Qualifizierungsbausteine, in der Regel in den Berufsfeldern Fahrradtechnik, Metalltechnik, Holztechnik/ Farb- und Raumgestaltung, Büro/ Verkauf, Gastronomie/ Hauswirtschaft, Friseur/ Körperpflege orientieren sich unter Berücksichtigung des Alters der Jugendlichen an den Richtlinien des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks und der Industrie- und Handelskammer für die berufliche Vorbereitung in ausgewählten Berufsfeldern.

In den Werkstätten benötigte Arbeitskleidung stellen in der Regel die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen; ebenso sind sie für die Reinigung, Instandhaltung und eventuelle Erneuerung verantwortlich.

Neben dem Erwerb der fachlichen Qualifikationen werden den Jugendlichen durch die Sozialpädagogen des Kooperationspartners berufswahlorientierte Projekte wie Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Bewerbergesprächs- und Testtraining sowie Hilfen zur Berufswahl angeboten.

Die Jugendlichen führen zum Nachweis ihrer Tätigkeit ein Berichtsheft, das einmal in der Woche den Ausbildern, den Sozialpädagogen und der zuständigen Lehrkraft zur Unterzeichnung vorgelegt werden muss. Jeweils am Freitag sollte die verantwortliche Lehrkraft im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung im Berufsbildungszentrum des Kooperationspartners anwesend sein. Außerdem wird in der Werkstatt ein Anwesenheitsbuch geführt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Schule durch den Kooperationspartner am ersten Fehltag informiert, die dann wiederum umgehend die Erziehungsberechtigten in Kenntnis setzt.

Die Arbeitspläne der Unterrichtsfächer werden auf der Grundlage der geltenden Rahmenlehrpläne von der Schule entwickelt. Sie werden jeweils am Beginn eines Schulhalbjahres (Semesters) der Schulleitung vorgelegt.

Mindestens einmal im Schulhalbjahr (Semester) wird eine gemeinsame Konferenz der beteiligten Institutionen durchgeführt, um Probleme und die Planungen für das folgende Schulhalbjahr (Semester) zu besprechen.

4. Rechtliche Grundlagen

- Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, auch unter Beachtung der Schutzbestimmungen für Jugendliche unter 16 Jahren.
- Die Jugendlichen unterliegen als Schulpflichtige dem Versicherungsschutz der Unfallkasse Berlin. Der Kooperationspartner garantiert die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften in Werkstätten. Er belehrt vor Beginn der Werkstatttätigkeiten die Jugendlichen entsprechend.
- Vor Beginn der Maßnahme muss auf Veranlassung der Schule eine Bescheinigung über die betreffende Berufstauglichkeitsuntersuchung vorgelegt werden.
- Bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Zerstörungen durch die Jugendlichen haftet das Land Berlin für die entstandenen Schäden, ein Rückgriff bleibt vorbehalten.
- Ferner gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Berlin und die entsprechenden Ausführungsvorschriften in der jeweiligen Fassung.

5. Finanzierung

- Das Land Berlin sichert die notwendige Finanzierung der Praxislerngruppe.
- Der Kooperationspartner reicht einen Zuwendungsantrag bei der zuständigen Senatverwaltung ein, der auch einen Kostenplan enthält.

6. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags unterliegen zwingend der Schriftform.
- Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Partner verpflichten sich in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an diese Stelle zu setzen. Dasselbe gilt auch für etwaige Lücken des Vertrags.
- Der Kooperationsvertrag tritt erst nach Bewilligung des Zuwendungsbescheides durch die zuständige Behörde in Kraft.

Berlin, den _____

.....
für die Schule

.....
für den Kooperationspartner